THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/8127
01.06.2023

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Baum (FDP)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Umsetzung des Beschlusses zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in Thüringer Schulen

Der Thüringer Landtag hat in seiner 54. Sitzung am 22. Juli 2021 einen Beschluss "Digitalisierung des Thüringer Schulwesens weiter voranbringen" (vergleiche Drucksache 7/3843) gefasst. In diesem wurden sechs zentrale Bereiche definiert, die unabdingbar für eine zeitgemäße digitale Aufstellung des Thüringer Schulwesens sind. Unter anderem enthält der Beschluss die Maßgabe, dass jährlich ausführlich zum Umsetzungsstand der genannten Maßnahmen zu berichten ist.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/4705** vom 5. April 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Mai 2023 beantwortet:

1. Welche der geforderten Maßnahmen zum Auf- und Ausbau einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur, zum Beispiel Ausstattung aller Schulen mit einem interoperablen, datenschutzkonformen und benutzerfreundlichen Schulmanagementsystem zur digitalen Schulverwaltung, wurden bisher realisiert beziehungsweise befinden sich aktuell noch in der Umsetzungsphase?

   Antwort:
   Zum Beschluss des Thüringer Landtags "Digitalisierung des Thüringer Schulwesens weiter voranbringen" (Drucksache 7/3843) wird jährlich berichtet. Letztmalig wurde der Bericht durch die Thüringer Landesregierung dem Thüringer Landtag am 22. Juli 2022 (Drucksache 7/6036) vorgelegt.

   Auf den Seiten 5 bis 9 wird über die Einrichtung der digitalen Infrastruktur berichtet.

   Dabei wird auf die Unterstützung der Kommunen beim Ausbau der Glasfaserverbindung (Seite 5 f.), die Empfehlungen für die technische Ausstattung Thüringer Schulen und die Weiterentenwicklung kommunaler Medienzentren (Seite 6 f.) berichtet. Dem Bericht ist zum jetzigen Zeitpunkt in diesen Punkten keine Ergänzung hinzuzufügen.

   In Bezug auf die digitalen Klassenzimmer und die Best-Practice-Beispiele (Seite 7) sei im Folgenden auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

   In Bezug auf die Entwicklung eines Schulmanagementsystems sei im Folgenden auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Druck: Thüringer Landtag, 8. Juni 2023

Zunächst sei generell angemerkt, dass die hier gestellten Fragen 1 bis 11 sowie weitere Entwicklungen zum Themenfeld im Berichtszeitraum auch im kommenden Bericht zum Beschluss des Thüringer Landtags "Digitalisierung des Thüringer Schulwesens weiter voranbringen" (Drucksache 7/3843) behandelt werden.

2. Wie viele digitale Klassenzimmer im Sinnen eines "MediaLab" wurden seit Beschluss des Antrags eingerichtet?

   Antwort:
   Im vorgenannten Bericht vom 22. Juli 2022 (Drucksache 7/6036) wird das Thema auf den Seiten 7 und 8 behandelt. In Ergänzung kann festgehalten werden:

   Laut Statistischen Informationssystem Bildung (SIS) des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) gab es 2021 an allen Thüringer Schulen insgesamt 13.676 Unterrichtsräume mit PC-Ausstattung (PC-Kabinette, Unterrichtsräume mit PC sowie sonstige Räume mit PC). Im Jahr 2022 stieg diese Zahl auf 14.443 Unterrichtsräume mit PC-Ausstattung. Damit konnten zwischen 2021 und 2022 weitere 767 Unterrichtsräume mit PC-Technik ausgestattet werden.

   Zusätzlich sei auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen, in der die Anschaffung von unter anderem 32.127 mobilen Endgeräten für Thüringer Schülerinnen und Schüler über das Förderprogramm DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 durch die Schulträger beschrieben wird.

3. Wurde ein interoperables Schulmanagementsystem eingeführt, dass die Aufgaben einer Schulverwaltungssoftware vollständig abdeckt? Welche Schnittstelle besitzt diese Software zur Verwaltungssoftware in den Schulämtern?

   Antwort:
   Im vorgenannten Bericht vom 22. Juli 2022 (Drucksache 7/6036) wird das Thema ab Seite 8 behandelt. In Ergänzung kann festgehalten werden:

   Im Rahmen des Förderprogramms DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ist keine Förderung von Software zur Schulverwaltung im engeren Sinne möglich. Zudem liegt die Zuständigkeit hierfür bei den Schulträgern.

   Bisher konnte allerdings von Seiten des TMBJS in enger Zusammenarbeit mit dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) die Thüringer Schulcloud (TSC) zentral bereitgestellt werden. Damit sind erste Anwendungen einer Schulverwaltungssoftware möglich. Seitens des ThILLM werden seit 2019 weitere Anwendungen geprüft. Beispielhaft ist eine mögliche Beschaffung einer Lehrer- und Schülerdatenbank, für die für 2024 entsprechende Haushaltsmittel angemeldet wurden.

   Aus Sicht der Landesregierung ist das Einführen einer Lehrer- und Schülerdatenbank für den weiteren effektiven Betrieb der TSC sehr wünschenswert. Die TSC oder zukünftig die Verwaltung von Content Lizenzen erfordern eine sichere, datenschutzkonforme elektronische Mandantenverwaltung. Eine Fort- und Weiterentwicklung der TSC und das Prüfen einer modernen Schulverwaltungssoftware steht im Einklang mit den Zielen der Digitalstrategie Thüringer Schule (DiTS) des TMBJS und wird insbesondere durch die AG "Instrumente" begleitet.

4. Zu welchem Ergebnis kam die Prüfung zur Aufnahme digitaler Endgeräte in den Kanon der von der Lernmittelfreiheit umfassten Lehr- und Lernmittel?

   Antwort:
   In Bezug auf die Aufnahme der digitalen Endgeräte in die Lernmittelfreiheit ist zu sagen, dass je nach Art der Verwendung digitale Endgeräte entweder als Lehrmittel (Fall A) oder als Lernmittel (Fall B) gelten:

   Digitale Endgeräte gelten als Lehrmittel, wenn sie anlassbezogen zum Beispiel als Klassensatz von einer Lehrkraft zur Veranschaulichung im Unterricht als Hilfsmittel zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele eingesetzt werden (vergleiche auch § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung über die Zulassung von Lehr- und Lernmitteln sowie die Einführung und Bereitstellung von Lernmitteln [Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung -ThürLLVO-]). In einem solchen Fall obliegt die Finanzierung der digitalen Endgeräte dem zuständigen Schulträger.

Digitale Endgeräte gelten als Lernmittel, wenn sie in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ThürLLVO für die Hand der Schüler bestimmt sind und sowohl (regelmäßig) zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht aber auch bei der häuslichen Vorbereitung benötigt werden. Die Zuständigkeit für die Finanzierung von Lernmitteln liegt dabei grundsätzlich bei den Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen oder Schülern. Sie werden bei der Finanzierung von Lernmitteln lediglich bei den notwendigen Schulbüchern, den digitalen Bildungsmedien und spezifischen Lernmittel entlastet, da die Lernmittelfreiheit in Thüringen ausschließlich auf diese Lernmittel beschränkt ist. Eine Anwendung der Lernmittelfreiheit auch auf digitale Endgeräte, zum Beispiel im Rahmen der Zurverfügungstellung von digitalen Bildungsmedien, ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ThürLLVO dagegen aktuell ausdrücklich ausgeschlossen.

Nach hiesiger Rechtsauffassung handelt es sich bei den digitalen Endgeräten für Lehrkräfte in Form von Dienst-Laptops oder -Tablets um Lehrmittel im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG).

5. Was bedeutet das Ergebnis dieser Prüfung für die zukünftige Vergabe von Endgeräten an Schüler und Lehrkräfte?

Antwort:
Im vorgenannten Bericht vom 22. Juli 2022 (Drucksache 7/6036) wird das Thema auf den Seiten 12 und 13 behandelt.

In Bezug auf Fall A in der Antwort zu Frage 4 lässt sich zusammenfassend sagen, dass bisher über das Förderprogramm DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 durch die Schulträger 32.127 mobile Endgeräte (davon 23.701 Tablets und 8.426 Laptops/Notebooks) und dem Sondervermögen (Stand: nach 66 Prozent der Verwendungsnachweisprüfung) 5.447 mobile Endgeräte (1.172 Laptops/Notebooks 4.275 Tablets) angeschafft worden. Insgesamt kann man also von etwa 40.000 mobilen Endgeräten ausgehen (da einige Schulträger zusätzliche Geräte angeschafft haben). Damit haben circa 20 Prozent der Thüringer Schülerinnen und Schüler zurzeit Zugang zu Leihgeräten.

In Bezug auf Fall B in der Antwort auf Frage 4 kann Folgendes festgehalten werden: Thüringer Schulen, die sich auf Grundlage von Beschlüssen der Schul- beziehungsweise Lehrerkonferenz für die Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler der Schule mit digitalen Endgeräten (zum Beispiel ab Klasse 7) entscheiden, sind aktuell auf die Finanzierung der digitalen Geräte durch die Eltern angewiesen. In diesem Zusammenhang sei auf die Möglichkeit zur Kostenübernahme für digitale Endgeräte im Rahmen des SGB II ab 1. Januar 2021 verwiesen. Betroffene Kinder aus Familien, die auf die Grundsicherung nach SGB II angewiesen sind und kein digitales Endgerät von der Schule erhalten haben, können die Kosten für Geräte wie Computer, Laptop, Tablets sowie Drucker und Zubehör über die Bundesagentur für Arbeit mit bis zu 350 Euro im Rahmen eines einmaligen unabweisbaren Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II in Verbindung mit § 24 Abs. 1 SGB II zur Förderung der Bildungsgleichheit bezuschusst bekommen.

Die Ausstattungspflicht der Lehrkräfte an staatlichen Schulen mit digitalen Endgeräten, sprich Lehrmitteln (vergleiche Antwort zu Frage 4), richtet sich grundsätzlich an den Dienstherrn, sprich den Freistaat Thüringen. Jedoch legt § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürSchFG im Verhältnis zwischen dem Land und den kommunalen Schulträgern fest, dass die Kosten für Lehrmittel, hier digitale Endgeräte einschließlich Wartung, Versicherung und Support, der jeweilige kommunale Schulträger zu tragen hat.

Im Rahmen der Umsetzung der DigitalPakt-Richtlinie Teil VI "Lehrkräfte-Endgeräte" unter Beteiligung des TMBJS wurden und werden im Umfang von 14,7 Millionen Euro digitale Endgeräte für die Lehrkräfte über die Schulträger angeschafft. Die Zurverfügungstellung dieser Geräte an die Lehrkräfte ist erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass allen Thüringer Lehrkräften ein Dienstgerät zur Verfügung steht. Die abschließende Verwendungsnachweisprüfung läuft.

6. Inwieweit wurden Inhalte zum digitalen Lehren und Lernen als fächerübergreifender Pflichtbestandteil in die Ausbildungscurricula aller Lehramtsstudiengänge und Vorbereitungsdienste für die Lehrämter integriert?

Antwort:
Im vorgenannten Bericht vom 22. Juli 2022 (Drucksache 7/6036) wird das Thema auf den Seiten 16 und 17 behandelt.

Die Entwicklung des Curriculums für die Studiengänge in der ersten Phase der Lehrkräfteausbildung unterfällt gemäß § 8 ThürHG der Hochschulautonomie. Dabei wird schrittweise die Implementierung entsprechender Studienbestandteile in der Breite der Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie in die Bildungswissenschaften umgesetzt. Zur Integration von verpflichtenden Studienbestandteilen zur Digitalisierung und Medienkompetenz haben die für die Lehrerbildung in Thüringen federführenden Universitäten in Erfurt und Jena in den letzten Jahren neue Maßnahmen im Rahmen der durch die "Qualitätsoffensive Lehrerbildung" geförderten Projekte entwickelt, erprobt und eingeführt. Gegenwärtig erfolgt die Implementation in der Breite der Fächer. Dies wird durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft (TMWWDG) federführendes Resort mit Zukunftsvertragsmitteln begleitet.

Alle Ausbildungscurricula im Vorbereitungsdienst für die Lehrämter (zweite Phase der Lehrkräfteausbildung) wurden hinsichtlich Digitalisierung und Medienkompetenzentwicklung überarbeitet. Ein Konzept mit einem verbindlichen Mindestmaß an Medienkompetenzentwicklung für den Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter liegt im Entwurf vor. Die für die Nutzung digitaler Medien notwendigen fachdidaktischen Kompetenzen sind damit in der Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verstärkt zu berücksichtigen. Hier geht es explizit um die Berücksichtigung der Tatsache, dass der Einsatz digitaler Medien nicht automatisch zur Verbesserung des Unterrichts beiträgt, sondern dass dem sinnvollen beziehungsweise sinnstiftenden Einsatz digitaler Medien immer didaktisch-methodische Überlegungen unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Lernenden und einer entsprechenden Lernzielformulierung vorausgehen.

7. Welche Bewertungskriterien wurden für digital erbrachte Leistungen festgelegt?

Antwort:
Im vorgenannten Bericht vom 22. Juli 2022 (Drucksache 7/6036) wird zu dem Thema auf den Seiten 27 und 28 berichtet.

Für eine Leistungseinschätzung in Phasen eines digitalgestützten Distanz- oder Hybridunterrichts kommen schulrechtliche Regelungen (§ 48 Thüringer Schulgesetz, §§ 58 und 59 Thüringer Schulordnung, §§ 44, 45 Thüringer Allgemeine Schulordnung für die berufsbildenden Schulen), Vorgaben der Thüringer Lehrpläne sowie der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre zur Anwendung. Somit ist grundsätzlich eine Leistungsbewertung schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungsnachweise auch im Rahmen eines digitalgestützten Distanz- oder Hybridunterrichts möglich.

Um die Schulen bei der Einschätzung und Bewertung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern im Rahmen eines digitalgestützten Distanz- oder Hybridunterrichts zu unterstützen, wurden bereits im Februar 2021 Hinweise für die "Leistungseinschätzung im Distanzunterricht" auf den Internetseiten des TMBJS veröffentlicht.*

8. Welche konkreten rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einhaltung des Datenschutzes und der Sicherheit wurden bisher geschaffen beziehungsweise sind in Planung?

Antwort:
Im vorgenannten Bericht vom 22. Juli 2022 (Drucksache 7/6036) wird zu dem Thema auf Seite 26 berichtet.

Der Auffassung, dass Datenschutz eine wichtige Voraussetzung bei der Implementierung des digitalunterstützten Lehren und Lernens ist, sollte gefolgt werden und wird bei der Umsetzung durch das TMBJS stets berücksichtigt.

Sofern jedoch beabsichtigt ist, den Datenschutz in ein Risiko-Management-System zu integrieren, sei darauf verwiesen, dass die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bereits einen risikobasierten Ansatz bei der Verarbeitung von personenbezogene Daten ebenso wie der Einführung neuer Technologien verfolgt. Dies spiegelt sich insbesondere in den Artikeln 24, 25, 32 und 35 DS-GVO wider. Eine zusätzliche Integration des Datenschutzes in ein Risiko-Management-System erscheint daher nicht zielführend. Vorgaben sind bereits jetzt zu beachten. Risikoabwägungen sind bereits Bestandteil des geltenden Datenschutzrechts.

Des Weiteren ist das länderübergreifende Vorhaben "eduCeck digital" im Rahmen des Förderprogramms Digital-Pakt Schule 2019 bis 2024 beschlossen und wird umgesetzt. Mit dem zukünftig bereitgestellten Werkzeug können digitale Medien einer schnellen technischen und rechtlichen Prüfung unterzogen werden. Thüringen beteiligt sich an diesem länderübergreifenden Vorhaben, sodass alle Schulen und insbesondere Lehrende und Lernende die Funktionen nutzen können. In diesem Zusammenhang ist auf das Partnerprojekt, das länderübergreifende Vorhaben "VIDIS", hingewiesen. Ziel ist, eine Anmeldung für alle Schulen in Deutschland zu schaffen. Dazu werden bestehende Portale von Schulen, Schulträgern und Ländern intelligent mit einer Vielzahl von digitalen Bildungsangeboten über eine einheitliche Anbindung vernetzt. Schulische Benutzerinnen und Benutzer können sich zukünftig mit ihrem bereits bestehenden, persönlichen Schulaccount bei einer Vielzahl von Angeboten per Einmalanmeldung (Single-Sign-On) anmelden. Geplant ist, dass Thüringen unter der technischen Einbindung der TSC an der Pilotphase ab Mitte 2023 teilnehmen wird.

Zudem sei auf die Abschnitte 2.1 bis 2.3 des Berichts vom 22. Juli 2022 (Drucksache 7/6036) verwiesen, da darin auch datenschutzrechtliche Fragen in Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Endgeräte thematisiert werden.

9. Inwiefern wurden Maßnahmen zur Prävention von Gefahren der Mediennutzung für Kinder und Jugendliche, wie im Beschluss gefordert, verstärkt?

Antwort:
Im vorgenannten Bericht vom 22. Juli 2022 (Drucksache 7/6036) wird zu dem Thema ausführlich auf den Seiten 23 bis 25 berichtet.

In Ergänzung sei auf die aktuellste Initiative des TMBJS in Kooperation mit der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) und dem ThILLM in diesem Bereich hingewiesen: Mit dem Ziel, die Informations- und Nachrichtenkompetenz bei Kindern und Jugendlichen zu fördern, fanden vom 2. Mai 2023 bis 5. Mai 2023 die Aktionstage gegen Fake News, Desinformation und Verschwörungstheorien statt. Unter dem Titel "Wir sind das Original" berichten in thüringenweiten Schulbesuchen Journalistinnen und Journalisten sowie medienpädagogische Fachkräfte in Workshops über ihre tägliche Arbeit und die damit einhergehenden Herausforderungen und stehen für die Fragen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

Weitere Projekte und Angebote für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler werden im kommenden Bericht zum Beschluss des Thüringer Landtags "Digitalisierung des Thüringer Schulwesens weiter voranbringen" (Drucksache 7/3843) dargestellt.

10. Wurden den Schulen feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in datenschutz- und urheberrechtlichen Fragen an die Seite gestellt (bitte Anzahl je Schulamtsbezirk)?

Antwort:
Im vorgenannten Bericht vom 22. Juli 2022 (Drucksache 7/6036) wird zu dem Thema auf den Seiten 26 bis 27 berichtet.

In Zusammenhang mit der Unterstützung von Schulen im Hinblick auf regulierende Technik bei der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben ist festzustellen, dass die Bereitstellung von Software in der Regel dem Schulaufwand zuzurechnen ist, die in der Verantwortung der Schulträger liegt. Eine generelle finanzielle Unterstützung von Seiten des Landes ist dabei nicht vorgesehen. Eine Unterstützung erfolgt allerdings durch einzelne Maßnahmen.

Das ThILLM bietet verschiedene Fortbildungen zur Thematik an und steht als Ansprechpartner zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es an den staatlichen Schulämtern Juristinnen und Juristen sowie Datenschutzbeauftragte, die Anfragen von Schulen beantworten können. Daher ist je Schulamtsbezirk mindestens ein Ansprechpartner an den Schulämtern erreichbar. Schulen haben weiterhin die Möglichkeit, sich Experten im Rahmen der schulinternen Fortbildung an die Schulen zu holen.

Das Wirken des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (TLfDI) ist vorrangig auf die Unterstützung der Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Schutz ihrer Privatsphäre unter den Bedingungen unserer digital geprägten Gesellschaft bestimmt. Hauptzielgruppe waren dabei in der Vergangenheit die Lehrkräfte Thüringer Schulen

als die im pädagogischen Prozess maßgeblichen Akteure. Für ihre Unterstützung und Professionalisierung wurden mehrere Maßnahmen angeboten.

11. Wurde der geforderte Fachbeirat "Digitale Bildung" unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, der Lehrergewerkschaften und -verbände, von Vertretern der Schulen in freier Trägerschaft, der Landesschüler- und der Landeselternvertretung sowie externer Fachexpertise eingerichtet, der das für Schulwesen zuständige Ministerium in allen Fragen digitaler Bildung berät? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:
Im vorgenannten Bericht vom 22. Juli 2022 (Drucksache 7/6036) wird zu dem Thema auf den Seiten 33 und 34 berichtet.

In den Arbeitsstrukturen der DiTS wird die erweiterte Lenkungsgruppe aus Vertreterrinnen und Vertretern des TMBJS, des ThILLM, der Schulämter, der Studienseminare, der kommunalen Spitzenverbände, des Hauptpersonalrates (HPR), des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der Digital Agentur (AG), des Mit Medien e. V. und der TLM gebildet. Zudem haben Vertreterinnen und Vertreter der Lehrergewerkschaften, der Thüringer Universitäten sowie der Landesschüler- und der Landeselternvertretung an den Sitzungen in 2022 und 2023 teilgenommen. Für September 2023 wird eine gemeinsame Sitzung mit der AG "Kooperationsvereinbarung zur nachhaltigen Weiterentwicklung von Medienbildung" vorbereitet, um Themen der Digitalisierung und der Digitalität über die gesamte Bildungskette in den Fokus zu nehmen.

Die Sitzungen der DiTS Lenkungsgruppe werden im kommenden Bericht zum Beschluss des Thüringer Landtags "Digitalisierung des Thüringer Schulwesens weiter voranbringen" (Drucksache 7/3843) weiter dargestellt.

Holter
Minister

Endnote:

* https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/lernenzuhause/2021-02-17_Leistungseinschaetzung_im_Distanzunterricht.pdf